



---

**Stellungnahme zum elften Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (11. Schulrechtsänderungsgesetz), Drucksache 16/7544  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 04. Februar 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Katholische Elternschaft Deutschlands in NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorgelegten Gesetzentwurf ihre Stellungnahme abgeben zu können.

Für die KED in NRW sind Bekenntnisgrundschulen in einer differenzierten Bildungslandschaft ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil. Denn durch ihre bewusst christliche Ausrichtung tragen sie in unserer pluralistischen Gesellschaft dazu bei, das Christentum und die mit diesem verbundenen Werte als gestaltende Kraft lebendig zu halten und zu vermitteln. Bekenntnisgrundschulen bieten somit eine Wahlmöglichkeit für alle Eltern, die wollen, dass ihr Kind in der Grundschule über den Religionsunterricht hinaus christlich erzogen wird. Damit wird die religiöse Erziehung von Kindern im Anschluss an den Besuch von katholischen Kindertageseinrichtungen sichergestellt. Außerdem übernehmen die Bekenntnisgrundschulen eine „Brückenfunktion“ zu den konfessionellen Bekenntnisschulen in freier Trägerschaft in der Sekundarstufe. So wird eine kontinuierliche Erziehung und schulische Ausbildung - am christlichen Menschenbild orientiert - gewährleistet. Diesen Anspruch können und dürfen Gemeinschaftsgrundschulen, die in Offenheit für alle Bekenntnisse und Weltanschauungen erziehen und bilden, nicht erfüllen.

Die KED in NRW begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass in NRW der Staat sich in der Landesverfassung verpflichtet, ein Schulangebot nach den Wünschen der Eltern zu gewährleisten und dass daher allein die Eltern über die

Schulart ihres Kindes entscheiden. Dieses elementare Recht ist für uns zukünftig wie bisher auch schon die zentrale Richtschnur unserer Überlegungen.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Überlegungen nehmen wir folgendermaßen Stellung:

1. Als katholischer Elternverband begrüßen wir, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine Abstriche an der **alleinigen** Entscheidungskompetenz der Eltern in

---

KED IN NRW, OXFORDSSTRASSE 10, 53111 BONN  
TEL. 0228-2426 6366, FAX: 0228-18030333, INFO@KED-NRW.DE

ANERKANNTER ELTERNVERBAND BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN UND DEM KED BUNDESVERBAND

- etwaigen Antrags-; Umwandlungs- und Errichtungsverfahren vorgesehen sind; dies entspricht u.E. auch dem unangetasteten Verfassungsrang der Bekenntnisschulen und dem Elternrecht auf freie Schulwahl.
2. Den neuen Aussagen zur Bekenntnisgebundenheit der Schulleitung und der Bekenntnisorientierung des Kollegiums in § 26 Abs. 6 stimmen wir zu. Wir gehen in diesem Zusammenhang ausdrücklich davon aus, dass es die Intention des Gesetzesentwurfs ist, Bekenntnisschulen beim Erhalt ihres spezifischen Profils zielorientiert zu unterstützen.
  3. Aus unserer Sicht wird es in Zukunft immer wichtiger sein, dass § 26 (7) für alle Bekenntnisschulen gilt, d.h., dass Schülerinnen und Schüler anderen Bekenntnisses (ab 12 Schülerinnen und Schüler) auch an einer Bekenntnisschule einen Rechtsanspruch auf Religionsunterricht ihres Bekenntnisses haben, sofern dieser in NRW grundsätzlich vorgesehen ist. Die Einschränkung bzgl. der Definition von "Minderheiten" auf Seite 7 im Anhang "Begründungen" sollte entfallen. Diese Praxis ist an Schulen der Bistümer und Ordensgemeinschaften selbstverständlich und wird dort sowohl von Eltern der "Minderheit" als auch von katholischen Eltern sehr begrüßt; die Regelung trägt zum respektvollen Umgang bei.
  4. Wir akzeptieren die geplante Reduktion der Antrags- und Abstimmungsquoten in § 27. Daher ist es unabdingbar, eine sachgerechte Elterninformation vor jeder Verfahrenseinleitung zu garantieren. Wir schlagen daher vor, dass im Regelfall Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Kirche in diesen Informationsveranstaltungen einbezogen werden. Wünschenswert wäre im Falle der Betroffenheit einer katholischen Bekenntnisschule der Hinweis auf die KED in NRW als konfessioneller Elternverband, der Eltern beraten, informieren und unterstützen kann.
  5. Die KED in NRW erwartet, dass die Schulträger verantwortungsvoll mit ihrem neuen Initiativrecht umgehen werden und Bekenntnisschulen weiterhin als wertvolle Bereicherung ihrer Schullandschaft fördern werden.

Erfahrungen, die in der Folge von Umwandlungen ehemaliger Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen an uns als Elternverband herangetragen wurden, zeigen, dass es bedauerlicherweise immer wieder erschwert wird, "auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte" zu erziehen und zu unterrichten. Die Feier von Festen im christlichen Jahreskreis wie St. Martin, Weihnachten, Ostern usw. außerhalb des Religionsunterrichts erfährt oft eine zunehmende Abschwächung bis hin zum Verlust. Das Beispiel der Korschenbroicher Grundschule sei hier genannt, an der es 2008 nach der Umwandlung auf Initiative eines Elternteils nicht mehr gestattet werden sollte, Dietrich Bonhoeffers „Von guten Mächten wunderbar geborgen“ zum Unterrichtsbeginn mit den Kindern zu singen. Diese und andere vergleichbare Entwicklungen bedauern wir außerordentlich. Einmal Aufgegebenes zurückzuholen ist schwer, manchmal unmöglich.



Zusammenfassend gilt daher, dass die KED in NRW auch weiterhin für den Erhalt der Bekenntnisschulen als Wahloption für Eltern eintritt und hierzu allen Interessierten Zusammenarbeit und Unterstützung anbietet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Heermann, Landesvorsitzender